

Transplantation der Leber eines Lebenden

Leistungspflicht der Grundversicherung

Die obligatorische Krankenversicherung muss nicht nur für herkömmliche Lebertransplantationen aufkommen, sondern auch die höheren Kosten für die Transplantation der Leber eines lebenden Spenders übernehmen

[Rz 1] Das geht aus einem neuen Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVO) im Falle eines Patienten hervor, dem ein Teil der Leber seiner Schwester eingepflanzt worden war.

[Rz 2] Die Bundesrichter in Luzern waren angerufen worden, weil ein solcher Eingriff im Zeitpunkt der Operation noch nicht zu den Pflichtleistungen der Grundversicherung gehörte. Das hat sich in der Zwischenzeit geändert: Seit dem 1. Juli dieses Jahres sieht die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung vor, dass die Kosten für Lebend-Lebertransplantationen von der Versicherung nach einer Kostengutsprache und mit Zustimmung des Vertrauensarztes übernommen werden müssen, sofern der Eingriff im Zürcher oder Genfer Universitätsspital erfolgt.

[Rz 3] Laut dem einstimmig gefällten Urteil des EVG ist die Lebend-Lebertransplantation eine wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Massnahme im Sinne des [Krankenversicherungsgesetzes](#) (Art. 32 Abs. 1). Gegen eine Übernahme der Kosten durch die obligatorische Krankenversicherung können aus Sicht der Richter in Luzern «weder medizinische oder ethische Gründe noch triftige Gründe der Spitalplanung entgegengehalten werden».

[BGE K 144/04](#) vom 21. September 2005